

# Bundesweiter Fachaustausch Inklusion in der Kindertagesbetreuung – Gibt die SGB VIII-Reform neuen Schwung in eine alte Debatte?

## Workshop: Kinderschutz inklusiv gestalten

30.11.2021 – Ilka Maserkopf,  
Fachberaterin Tageseinrichtung und Tagespflege für Kinder,  
Paritätischer Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V.

# Vorschlag Agenda

1. Was hat sich durch die Reform verändert?
2. Fragen zum Austausch mit den Workshopteilnehmenden
3. Empfehlungen
4. Unser Fazit

## Was hat sich durch die Reform verändert?

1. **Verbesserter Kinder- und Jugendschutz**
2. Stärkung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien und Einrichtungen der Erziehungshilfe
3. Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen
4. Mehr Prävention vor Ort
5. Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

## Was hat sich durch die Reform verändert?

= Berücksichtigung von Schutzbedürfnissen der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung § 8a Abs.4- u.a. bei insoweit erfahrener Fachkraft

*„(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass*

- 1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,*
- 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie*

## Was hat sich durch die Reform verändert?

3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den **spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen**“

## Was hat sich durch die Reform verändert?

= Spezifische Schutzbedürfnisse der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung berücksichtigen §8 Abs. 3

*„1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.“*

## Was hat sich durch die Reform verändert?

*(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien*

- 1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie*
- 2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.*

## Was hat sich durch die Reform verändert?

*(3) Bei der fachlichen Beratung nach den Absätzen 1 und 2 wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen.“*

= Beratung muss in verständlicher, nachvollziehbarer, wahrnehmbarer Form erfolgen §8 Abs. 4

*„4) Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen nach diesem Buch erfolgen in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form.“*

## Was hat sich durch die Reform verändert?

= Fachkräfte, die das Jugendamt über wichtige Anhaltspunkte informieren, sollen von da Rückmeldungen erhalten

§ 8a, Abs. 1 Nr. 2:

„2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, **in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.**“

# Fragen zum Austausch mit den Workshopteilnehmenden

1. Welche Erfahrungen mit inklusivem Kinderschutz gibt es?
2. Was ist bei den Einrichtungen bereits implementiert? Gute Praxisbeispiele.
3. Welche Herausforderungen bestehen?
4. Welche Unterstützung wird benötigt?

## Empfehlungen

- = Es gibt nur den Weg, ein Gewaltschutzkonzept mit dem Träger im Einrichtungsteam mit Beteiligung der Kinder, Eltern zu erarbeiten
- = Konzept abschreiben oder von der Leitung allein geschrieben sind nicht hilfreich
- = Die Umsetzung in die Praxis ist entscheidend
- = 1. Schritt: Die Vereinbarung eines gemeinsamen Verständnisses oder Leitbild
- = 2. Stärken und Schwächen Analyse der Einrichtung,
- = 3. Entwicklung von Präventions- u. Interventionsmaßnahmen
- = 4. Fortbildung, regelmäßige Reflexion, Evaluation im Team



# Unser Fazit



# VIELEN DANK



## ILKA MASERKOPF

Fachberaterin Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder  
Paritätischer Wohlfahrtsverband Niedersachsen e. V.  
[Ilka.Maserkopf@paritaetischer.de](mailto:Ilka.Maserkopf@paritaetischer.de)